

Zeitung des Großherzogthums Posen.

Sonnabends den 6ten April.

Athen, den 26. März.

Unter dem 22sten dieses machte der Herr Geheime Staatsrath Sack bekannt, daß er die Verwaltung dieses General-Gouvernements niedersetze, und solche in Gemässheit höherer Befehle dem Chef-Präsidenten von Reinmann übergebe. Seine Anzeige schloss mit den Worten: Ich kann diesen wichtigen und mir ewig unvergesslichen Abschnitt meines Lebens nicht beschließen, ohne Euch, Ihr braven Rheinländer, meine heurenen Landsleute! zu danken für Euer Vertrauen und für Eure Liebe während dieser ganzen Zeit. Als ich am 9ten März 1814 hier unter Euch austrat, bat ich um diese und ich habe sie von Euch ohne Unterschied, in vollem Maasse erfahren und mit redlichem Herzen erwiedert! Sie haben uns durch sehr stürmische Zeiten und bedenkliche Zustände geleitet; Sie werden auch in der Zukunft, mir im Gefühl eines wohlthuenden Rückblicks auf die zusammen verlebten Jahre, der schönste Lohn meiner redlichsten und Euch nicht unbewußten pflichtmässigsten, auf Euer Wohl gerichtet gewesenen Anstrengungen seyn! Möge daher auch bei Euch mein Andenken im Segen bleiben! Allen meinen treuen Gehüllten in der Verwaltung, allen öffentlichen Angestellten, welche mich redlich darin unterstützt haben, sind mit meinem besten Danke,

meine aufrichtigsten Wünsche für ihr Wohlergehen gewieht!

Vom Main, vom 23. März.
Dessentliche Blätter enthalten nachstehende
Vorstellung der Landbewohner vom
Diemel-Strom an die Deputirten
des Landtages zu Cassel.

„Da unser allernäächster Churfürst seine getreuen Stände zusammenberufen hat, um mit ihnen die Roth des Landes zu berathen, und ihr, wenn's angeht, abzuholzen; so nehmen wir uns die Erlaubniß, unsren zum jehigen Landtage erwählten Herren Deputirten, und besonders Hrn. Schulz, als Director der Curie des Bauernstandes, folgerdes Begehren ans Herz zu legen: „Die Abgaben, welche wir entrichten müssen, sind unerträglich schwer. Die Franzosen-Zeiten waren schlimm; aber die jehigen sind, wenn man alle Geldabgaben zusammen rechnet, noch schlimmer; und wenn's nicht unser lieber Churfürst wäre, der ein Hesse ist so gut wie wir, so hätte das Land nicht so lange still geschwiegen; denn Geld wird gefordert ohne Aufhören, und doch ist kein Handel, kein Gewerbe, und ist das Geld einmal aus unseren Händen, so kommt es nimmer wieder. Wir wissen wohl, das wir schuldig sind, dasjenige zu geben, was zur Erhaltung des Staats noth-

wendig ist, und gern wollen wir das thun, so lange es möglich ist; aber das ist eben das Unglück, daß wir nicht wissen, was das Land eigentlich braucht. Da indessen unser Allergnädigster seine Landstände hat zusammen kommen lassen, um mit ihnen über den Haushalt des Landes zu sprechen, so wird hoffentlich ein jeder erfahren, was nöthig ist und was zu viel ist. Das hofften wir, würde schon im vorigen Jahre geschehen; da es aber nicht geschehen, sondern seit der Zeit die Lasten noch größer geworden sind, so bitten wir unsere Herren Deputirten: 1) Ins Neine zu bringen, was von dem vielen Gelde, welches das Land Hessen, wie man sagt, aussiehen hat, dem Lande zu gut kommt, oder was von dem Staatsvermögen, das wir bereits haben, dem Lande, und was unserm Landesfürsten gehört. Ist dies ins Neine gebracht, 2) zu untersuchen, wofür, das heißt, in welche Cassé das viele Geld, was wir jährlich geben müssen, fließt, und wozu es verwandt wird? Als dann 3) Mittel und Wege aufzufinden, wodurch die jetzt bestehenden Abgaben können gemildert und auf einen erträglichen Fuß gesetzt werden. Damit indeß diese alsdann bestehende Milde und billige Besteuerung nicht nach Belieben könne abgeändert werden, so bitten wir unsere Herren Deputirten, daß sie 4) dahin sehen mögen, daß eine feste Verfassung dem Lande möge gegeben werden, wo ohne Genehmigung der Landstände nichts darf gefordert werden, weil es recht und billig ist, daß derjenige, welcher geben soll, auch gefragt werde, wie viel er geben könne. Das sind, so viel wir wissen, bis dahin unsere Wünsche, unser nothwendiges Begehr. Wir hätten gar nicht gesprochen, wenn's zu ertragen wäre; aber es ist zu arg, und es thut uns leid, daß unser guter Landesfürst bei den Leuten im Lande an Liebe verliert, darum bitten wir unsere Herren Deputirten, daß sie frei die Wahrheit sagen und nicht hinter'm Berge halten; denn wir Hessen meinen es ehrlich mit Fürst und Vaterland, und wünschen, daß die alte Ordnung im Lande und die alte Liebe zum Fürsten wiederkommen möge; dann ist uns allen geholfen.

(Hier folgen die Unterschriften der Vorsteher von 108 Gemeinden.)

Vom Main den 23. März.

Als eines der gelungensten und nützlichsten Meisterstücke der Mechanik wird in öffentlichen Blättern die vom Herrn Didot zu London neu erfund-

dene Papiermühle gerühme. Das Papier wird durch diese Maschine, vom Lumpen an, ohne Zuhilfen einer einzigen Menschlichen Hand, gefertigt, und ist dabei bei dem auf gewöhnliche Art fabrizirten weit vorzuziehen. Es wird nicht in Blättern, sondern in einem fort gemacht, und auf diese Art kann man ein Stück Papier von 10 und mehr Meilen lang haben; es rollt sich selbst auf Rollen und wird alsdann in einer sinnreichen Maschinerie zu Blättern geschnitten. So geht die Maschine Tag und Nacht fort. Das Papier kann feiner und gleicher als auf irgend eine andere Art gemacht werden, da es durch zwei Walzen passirt, die man beliebig enger und weiter stellen kann. Das Ganze ist das Resultat 17jähriger unzähliger Versuche.

Im Rhone-Departement hat man neulich einige Personen arretirt, die sich für Dintenhändler aussgaben und Pässe aus Parma hatten, die im Namen der Erzherzogin Marie Louise, Großherzogin dieses Landes unterzeichnet waren. Die Pässe hat man falsch befunden und die Dintenhändler schienen einen andern Zweck der Reise zu haben.

Carlsruhe den 20. März.

Hier ist folgendes erschienen:

„Wir Carl, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden. u.c.

Mit der wiederhergestellten Ruhe und Ordnung in Europa ist auch der Zeitpunkt erschienen, der uns erlaubt, die künftigen verfassungsmäßigen Rechte Unserer Untertanen näher festzustellen und ihnen eine sichere Grundlage und Garantie zu geben. Wir sind überzeugt, daß wir die Rechte nicht dauerhafter begründen, und zugleich Unsere Untertanen aller Klassen über ihre Verhältnisse gegen uns und Unsere Behörden und über Unsere Regierungsgrundsätze mit beruhigender Zuversicht erfüllen können, als durch die Einführung einer landständischen Verfassung in Unserm Großherzogthum. Wir haben dereinst hierzu die nöthigen Vorarbeiten angeordnet, und diese sind so weit gediehen, daß Wir, nach angehörtm Staatsrath, beschlossen haben, daß auf den 1^{ten} August d. J. die erste ständische Versammlung Unserer Großherzogthums eröffnet werden soll.“

Den verbauten Französischen Individuen ist auch in unserem Lande kein Aufenthalt gestattet.

Schreiben aus dem Hessischen,

vom 23. März.

Die Landtagsgeschäfte werden zu Cassel lebhaft

fortgesetzt, und die diesjährige Versammlung der Stände dürfte Resultate von weit größerem Umfange als die vorjährige gewähren. Das Gouvernement hat bereits den Entwurf einer allgemeinen Landes-Constitution ausarbeiten und solchen den Landständen zur Urfachung vorlegen lassen; letztere haben, dem Vernehmen nach, schon etliche und vierzig Notamnia darüber eingegeben. Da Alles in sehr reissliche Erwägung gezogen wird, so ist bis jetzt noch kein einziger Punkt zur definitiven Entscheidung gekommen.

Wegen der Vorstellungen der Einwohner in der Diemel-Gegend ist der Regierungs-Fiskal bereits dahin abgereist, um den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen, zugleich aber auch den unbekannten Verfasser auszumitteln, welcher wegen der darin herrschenden Uedertreibung und unziemlichen Ausdrücke zur Verantwortung gezogen werden dürfte.

Wien, den 20. März.

Dem Vernehmen nach ist am 12ten dieses das von unserm und dem königlich-bayerischen Bevollmächtigten in München, in Betreff der Territorial-Ausgleich entworfene Projekt, von ihnen unterzeichnet, an Se. Majestät den Kaiser zur allerhöchsten Genehmigung nach Mailand abgegangen.

Aus der Schweiz vom 20. März.

Nachrichten von Thur melden, es sei in dem Luviner Thal der Grafschaft Worms, welches gegen Süden an das Ober-Engadien und gegen Italien an das Puschlaf gränzt, eine ansteckende Krankheit ausgebrochen, an welcher viele Einwohner gestorben sein sollen.

Triest den 4. März.

Ein Schreiben aus Patraso, vom 29sten Dec. 1815 datirt, enthält folgendes: „Am 23ten d. Jrs. traf der Herzog von Holstein Goitorp, von St. Maurakommend, auf einem engl. Transportschiffe auf unserer Rhede ein. Die hier residirenden auswärtigen Consuls empfingen ihn bei ein Ausschiffen im Hafen, und begleiteten den Fürsten unter Voransetzung ihrer Janitscharen bis in das französ. Consulats-Gebäude, welches zu dessen Wohnung bestimmt war. Der Herzog wurde beim Einlaufen in unsere Rhede aus dem Fort mit 21 Kanonschüssen begrüßt. Tags darauf machten die Consuls neuerdings ihre Aufwartung, so wie auch der Woywode und die Landesbehörden. Der gedachte Reisende erwiederte während seines Aufenthalts

zu Patraso nur dem Woywoden und den Herren Carrraig und Minciachy, Englischen und Preußischen Consuls, einen Besuch, die ihm in den Consulats-Wohnungen glänzende Tafeln gegeben hatten. Gestern verließ der Herzog unsere Stadt. Die Pest dürfte seiner weiteren Reise Hindernisse in den Weg legen.“

Mailand den 16. März.

Der Duc de Broglie, Pair von Frankreich, welcher sich mit dem Fräulein von Staél zu Pisa vermählt hat, befindet sich jetzt in Gesellschaft der Baroness, deren Sohnes und des Ritters, Hrn. A. W. v. Schlegel, zu Florenz.

Paris, den 20. März.

Se. Kbnzl. Majestät haben die Todesstrafe, wozu der Oberst Boyer verurtheilt war, in zwanzigjährigen Verhaft in einem Staatsgefängniß verwandelt.

Auch auf die Schulen erstreckt sich der Parteilgeist. Zu Montpellier mishandelten 60 bis 70 Schüler des dastigen Lyceums 6 andere Schüler aus demselben Institut, welche zur royalistischen Partei gehörten; die übrigen alle nannten sich Napoleonisten. Die Sache wurde dem Stadt-magistrat angezeigt, und jeder der Napoleonisten, von denen keiner 15 Jahr alt ist, wurde auf 14 Tage zur Gefängnissstrafe verurtheilt. Weiber u. andere Personen, die wegen aufrührerischer Reden zu mehrjährigem Gefängniß verurtheilt wurden, haben an verschiedenen Orten trocken vor Gericht gedauert, daß sie doch so lange nicht darin bleiben würden.

Paris den 22. März.

Vorgestern ward zu Vincennes der Leichnam des Prinzen von Enghien, im Gegenwart eines Kbnzl. Commissairs und mehrerer Staats-Beamten ausgegraben. Ein 80jähriger Bauer, welcher die Grube auf Befehl des Generals Harel, der das-mals zu Vincennes kommandirte, gegraben hatte, bezeichnete die Stelle. Die Spize eines Stiefels markirte die Lage des Leichnams bemerkbar und führte zu dem Reste der Gebeine, des Kopfes und des Körpers, auf welchen man einen großen Stein stand, der absichtlich hinauf geworfen worden, und der das Gehirn zerschmettert hatte. Der Leichnam des unglücklichen Prinzen war, so wie er erschossen worden, in den Graben geworfen. Er lag auf dem Leibe, mit den Händen kreuzweise über die Brust. Das Schulterblatt war von 2 Kugeln durchbohrt. Man fand einige Spuren von Klei-

hung, Knöpfe, einen Ring, eine goldne Kette, ein silbernes Peitsch� mit dem Bourbon-Condéischen Wappen, 80 Dukaten in einem Beutel, Theile eines Casquets, den der Herzog gewöhnlich trug und der von einer Kugel durchlöchert war, so wie auch viele Haare. Die Ueberreste des verewigten Prinzen sind, wie unsere Blätter ansführen, mit einer solchen Sorgfalt gesammelt worden, daß auch nicht ein Knochen, selbst nicht von den Fingern, fehlt. Die Reste wurden in einen bleiernen Sarg eingeschlossen, welcher darauf in einen eisernen Sarg gelegt wurde, auf welchem folgende Inschrift angebracht ist: „Ici est le corps du très-haut et très-puissant prince Louis-Antoine-Henri de Bourbon-Condé, duc d'Enghien, prince du sang, pair de France, mort à Vincennes, le 21. Mars 1804, âgé de trente-un ans sept mois et dix-neuf jours.“ Der Leichnam des Prinzen ward von verdienten Militärs getragen.

In dem Leichen Gefolge des Herzogs von Enghien bemerkte man auch Sir Sidney Smith. In der Uerede, welche der Marquis Puyvort an die Truppen des Gefolges hieß, sagte er unter andern: „Das sind die Ueberreste eines jungen Prinzen, welcher der leiche Sprößling eines Stammes ist, der so furchtbar an Helden war. Seine ersten Thaten versprachen Frankreich einen andern großen Konde. Seine Auszeichnung alarmirte den Tyrannen, der dessen Tod zur Bürgschaft der Königsmörderischen Vereinigung mache. Er ließ ihn an dem Fuße jenes alten Schlosses umkommen, wo der berühmteste seiner Vorfahren die Wiege der Französischen Monarchie errichtete.“

Am 21sten ward der Leichnam des Herzogs von Enghien feierlich nach dem Schlosse zu Vincennes in das Zimmer gebracht, wo der Veremigte vor seinen Richtern oder vielmehr vor seinen Henkern erschienen war. Das Local, worin dieses infame Tribunal seine Sitzung gehalten, war in eine Kapelle verwandelt. Hernach war eine Todtenfeier in der Kirche zu Vincennes gehalten. Der Kanzel gegenüber saßen die beiden Französ. Paars, die sich durch ihre Treue so sehr ausgezeichnet, Herr Lynch, Maire von Bordeaux, und Herr von Chateaubriand, welcher am Tage der Ermordung des Herzogs von Enghien dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Demission von seiner Stelle einsandte, die er in dem Französ. diplomatischen Corps erhalten hatte.

In der Rede, welche der Pfarrer von Vincennes bei Gelegenheit der Todtenfeier des Herzogs von Enghien hieß, sagte er unter andern, „Am 21sten März fragte der Prinz, da er mitten in der Nacht geweckt wurde, um zum Tode geführt zu werden, den Offizier, der ihm den Befehl überbrachte: „Was will man denn?“ Dieses Stillschweigen. „Was ist die Glocke?“ — „Es ist Mitternacht,“ erwiederte der Offizier mit bebender Stimme. „Mitternacht!“ rief der Prinz. Diese Stunde ist mir fatal. Um Mitternacht ward ich aus meiner Wohnung zu Ettenheim entführt; um Mitternacht öffnete sich der Korker der Citadelle zu Strassburg für mich; um Mitternacht ward ich aus denselben entrisen, um hierher geführt zu werden. — Es ist Mitternacht — ich habe genug gelebt, um zu sterben zu wissen.“ Bei dieser Rede wurden viele Tränen vergossen.

Dem Vermögen nach hat der Fürst von Talleyrand den König um eine angemessene Pension ersucht, die man auf 20000 Franken angibt. Es heißt, daß er sich nach Wien begabt wolte.

Die Gauß des Ludwig Buonaparte wird sich künftig zu Bregenz aushalten.

London den 19. März.

Der wichtige Antrag wegen Verlängerung der Einkommens-Taxe, ist gestern im Unterhause verworfen worden. Der Tags-Ordnung zufolge bildete sich das Haus in einen Ausschluß des Mittel und Wege, und der Kanzler der Schatzkammer (Herr Bausillard) machte den Antrag, jne Taxe in der verminderten Masse zu 5 Prozent zu erneuern. In einer wütendigen Rede entwickelte er die Gründe, die ihm bewogen hatten, bei dieser Maßregel zu verharren, wobei er zugleich die verschiedenen Modifizirungen anzeigte, wodurch die Steuer weniger drückend, besonders für die Landesleute, sein würde. In den Bündnissen, die dem Parlamente gegen die Taxe übergeben wären, fähe er nur den Ausdruck des Wunsches eines kleinen Theils der Nation. Die Einkommens-Taxe scheine ihm für jte daß beste Mittel zu sein, den öffentlichen Credit zu erhalten, und der Nation Zeit zu geben, wieder zu Athem zu kommen. In dem gegenwärtigen Augenblick könne man nicht ohne große Verlegenheit zu einer Anleihe schreiten, oder den Schulden-Zilgungs-Fonds zu einer andern Bestimmung anwenden.

Sir W. Curtis, Smith, Keane, Baring, Brong-

bam und Wilberforce hielten lebhafte Reden gegen die Erneuerung der Taxe.

Herr Rose und Lord Castlereagh sprachen weitläufig für dieselbe. Se. Herrlichkeit bemerkten, daß, welche Rücksicht man auch auf die Bittschriften nehmen müßte, sie doch keinen solchen Einfluß auf das Parlament haben dürften, um es zu verhindern, mit Ruhe und Gelassenheit über die zu nehmenden Maßregeln zu berathschlagen. Er bemerkte, daß, obgleich die Bittschriften zahlreich wären, sie doch nicht die wahren Gesinnungen des Volks ausdrückten. (Hört! Hört! rief man von alten Seiten.) Ein Drittheil dieser Bittschriften käme bloß von zwei Grasschäften her, nämlich von Devonshire und Middlesex, und ein Viertheil der Grasschäfte habe gar keine Bittschriften übergeben. Der edle Lord behauptete, daß die vorgeschlagene Taxe nicht bloß eine vortheilhafte Maßregel wäre, sondern daß sie auch für die Sicherheit und das Wohl des Reichs unumgänglich nöthig sei.

Nachdem der Antrag zum Stimmen kam, waren für denselben 201 und gegen denselben 238 Stimmen. Die Opposition hatte also eine Mehrheit von 37 Stimmen.

Als dieses Resultat bekannt wurde, feierten die Mitglieder der Opposition ihren Triumph durch wiederholte Freudenbezeugungen.

Der Eindruck, den diese Entscheidung gemacht hat, ist außerordentlich. Die Minister, sagt ein hiesiges Blatt, nahmen bei dieser wichtigen Angelegenheit, die alle Engländer so unmittelbar interessirt, zu wenig Rücksicht; sie waren verwöhnt werden durch jahrelange bisherige unerschwerste Bewilligungen, und dachten nicht daran, daß die Zeiten geändert sind. Heute sind, um den Triumph der Opposition zu feiern, viele Gastmähdler veranstaltet. Seit langer Zeit hat die Opposition keinen solchen Triumph im Parlament gehabt. Man ist neugierig auf die Folgen, welche diese Sache im Ministerio haben wird.

Am 15ten trug Lord Castlereagh im Unterhause auf die Bewilligung einer jährlichen Summe von 6000 Pf. St. für den Prinzen von Sachsen Coburg und dessen künftige Gemahlin an, wovon 10000 Pf. St. zur besondern Disposition der Prinzessin bleiben sollen. Hals die Prinzessin eher stirbe, müßten dem Prinzen von Coburg jährlich 50000 Pf. St. bewilligt werden. Da die bisherigen Gelder für die Prinzessin und deren Umgebungen wegfielen, so würden dadurch jährlich 30000

Pf. St. von der Civil-Liste erspart. Ueberdies müßte zur Aussteuer ein für allemal das jährliche Einkommen von 60000 Pf. St. bewilligt werden. Das Ameublement, die Wagen, Weinvorräthe und andere Aufschaffungen könnten 40000 Pf. St. betragen; für Kleidungen rechne man 10000 Pf. St. und für Edelsteine eben so viel. Bis jetzt habe man noch keine schickliche Wohnung für das neue Par trennen können; er hofft jedoch, daß das Parlament demnächst auch das Nöthige in dieser Hinsicht bewilligen werde.

Herr Tierney äußerte die Hoffnung, daß das Durchl. Par seine Ausgaben so einrichten würde, daß es fernere Ansprüche auf das Wohlwollen des Parlaments haben könnte. Der Prinz von Sachsen-Coburg gesellte allgemein und scheinbar ein recht braver Mann zu sein. Die Summe, welche für das Durchl. Par bestimmt sei, wäre derjenigen, die sie empfingen, eben so angemessen und würdig, als der Nation, die sie bewillige.

Herr Brongham gab zu, daß die Bewilligung liberal sei; er hofft aber, daß das Geld im Lande verzehrt werden würde. Die Prinzessin, sagte er, ist jetzt die muthabliche Erbin der Krone, und wird, so wie jede Verheirathete Frau, ihrem Manne unterthan sein; indes hoffe ich, daß man die nöthigen Maßregeln wird ergreifen haben, die Rechte der Thronfolge für Ihre Königl. Hoheit zu sichern. Wird sie je wünschen, daß Vaterland ihres Gemahls zu besuchen, so muß kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, ocklein es muß ihr durch eine Parlamentsakte zugesichert werden, daß sie in diesem Lande bleiben kann, wenn es ihr gefällig ist. Auch ist noch auf eine andere Sache zu denken, von der wir alle wünschen, daß sie sehr lange entfernt sein möge; ich meine das Ableben des Prinz Regenten, oder wenn Se. Königl. Hochheit aus'r Stand sein sollten, die Funktionen der Königswürde zu versehen. Bis jetzt ist an diesen Fall gar nicht gedacht worden. Als die Regentschaft erreicht wurde, schlug man vor, sie permanent zu machen, das Parlament aber entschied, daß sie temporarist sein solle. Was bei den Leidenschaften, die 1810 in Bewegung waren, nicht ausgemacht werden konnte, könnte jetzt mit Ruhe und Gelassenheit bestimmt werden. Ich habe es für nöthig gehalten, diese Idee aufs Tapet zu bringen.

Lord Castlereagh bemerkte, daß der vorangegangene Fall, daß der Prinz Regent die Regierung

nicht weiter führen könne, kein schicklicher Gegenstand der Discussion in diesem Augenblicke sei. Was übrigens den künftigen Aufenthalt der Prinzessin betreffe, so könne man anführen, daß die interessirten Parteien darüber vollkommen einverstanden wären, und daß die Chepaken alles bestimmen, was sich auf den künftigen Aufenthalt der Prinzessin bezöge.

Herr Brongham erwiederte: es sei ihm sehr lieb, daß eine Claufel in diesen Rücksichten in den Chepaken angebracht sei; allein sie könne noch eher keine Kraft haben, als bis sie durch eine Parlaments-Akte sanctionirt wäre.

Lord Castlereagh antwortete hierauf, daß die Chepaken alles nöthige enthielten. Der Aufenthalt Ihrer Königl. Hoheit außer Landes würde durch den Willen des Königs und des Prinz Regenten beschränkt, oder so bestimmt, wie es die Prinzessin selbst wünsche.

Die Bewilligungen für die Prinzessin wurden darauf einstimmig angenommen.

Hierauf war eine lange Debatte über das Geschenk einer Million, welche der Armee von Waterloo bewilligt worden. Herr Tierney, Brongham und andere behaupteten, daß diese Donation nicht ohne Bewilligung des Parlaments habe geschehen müssen, von welchem die Armee besoldet werde. Lord Castlereagh und Boscaward erwiderten, daß diese Summe in Folge einer besondern Convention zwischen den vier großen alliierten Mächten bestimmt worden, welche unstreitig das Recht hatten, darüber zu disponiren. Die vorgeschlagene Bewilligung ward darauf angenommen.

Fortsetzung der kurzen Uebersicht der Geschichte der Stadt Lissa.

Die Nachkommen des Philipp v. Perszyn bekleideten in Polen die ersten Staatswürden, von ihrem Schloß nannten sie sich von Goluchow. Der Enkel des Johannes von Perszyn Raphael II. schrieb sich zuerst von Leszno Leszczynski. Dieser durch seine Talente, Kenntnisse und Tapferkeit ausgezeichnete Mann hielte sich mehrere Jahre an den Hof des Kaisers Friedrich III. auf, und war sein Gesandter an den König von Polen Kasimir und an den König von Ungarn. Zur Belohnung für seine Dienste erhob ihn der Kaiser zum Reichsgrafen, gab ihm den Orden des goldenen Wieses, und stieg seinem Wappen einen gelben gekrönten Löwen der ein Schwert in der

Faust hält, hinzu. Hierüber ist ein Diplom von 1473 vorhanden. Sein Enkel Raphael III. hat besonders viel für Lissa und brachte den Ort so in Aufnahme, daß er von vielen als Stifter der Stadt Lissa genannt worden ist. Er hatte unter dem gelehrten Rector Trohendorff, einem der größten Lehrer seiner Zeit, die damals weit und breit berühmte Schule zu Goldberg in Schlesien besucht und sich sehr gründliche Kenntnisse erworben. Hier lernte er auch die protestantische Lehre kennen. Zwar bekannte er sich nachher nicht öffentlich zu ihr, nahm aber sehr viele, die wegen Religionsmeinungen aus Deutschland und Böhmen vertrieben, sich nach Polen flüchteten, gütig in Lissa auf. Besonders kamen damals viele Böhmen nach Lissa, die durch Manufakturen und Bergbaukunst den Wohlstand der Stadt hielten. Raphaels III. Sohn, Raphael IV. erklärte sich öffentlich als Anhänger der protestantischen Lehre der böhmischen Brüder. Dieser ausgezeichnete Mann war in seinem 19ten Jahre schon Senator und Woiwode von Breslau. Auch ihm verdankt Lissa viel. In der Republik machte er sich als eitriger Vertheidiger der vermeintlichen Vorteile des Adels gegen den König berühmt. Er war es der auf dem Reichstage zu Petrikau 1549 zu dem Könige Sigmund August sagte: „Du scheinst mir vergessen zu haben, Altdurchläufigster König, über was für Leute Du regierst? Polen sind es, sage ich, wenn Du es etwa nicht weißt. Unter deinem Vater hatten wir unsere Freiheit, daß sie dies auch unter Deiner Regierung sein möge, dafür wird die Republik sorgen!“ Obgleich Lissa schon am Ende des 15ten Jahrhunderts ein bedeutender Ort war, so erhielt er doch erst 1533 das Stadtrecht vom König Sigmund I. 1534 wurden Bürgermeister, Nachberichte und andere Kollegien und Zünfte eingesetzt, dem Gerichtswesen das Magdeburgische Recht zum Grunde gelegt und die Gewissensfreiheit den Einwohner gesichert. Schon im Jahr 1553 fing man hier an in deutscher Sprache zu predigen, und das Kirchenwesen nach reformiertem und lutherischem Brauch einzurichten. Der erste reformierte Prediger hieß Balthasar Eichner und, einige Zeit nachher, der erste lutherische, Maronius. Unterdeß vermehrte sich die Anzahl der Einwohner jährlich durch eine Menge Flüchtlinge aus Deutschland, die, dort der lutherischen oder reformierten Lehre wegen verfolgt, oder bedrückt,

nach Polen kamen und durch die vorzüglichsten
Privilegien der Stadt Lissa angelockt, sich hier
niederzuließen. Dies geschah besonders am Ende
des 16ten und in der ersten Hälfte des 17ten
Jahrhunderts wo die Könige Sigismund III.

und Wladislaw IV. der Stadt Lissa ausgezeichnet
net vortheilhafteste Privilegien bewilligten, und der
dreißigjährige Krieg viele Einwohner aus Deutsch-
land vertrieb. Davon nächstens.

Ausser denen in Pro. 12. dieser Zeitung bekannt gemachten Beiträgen zur Unterstützung der
Witwen und Waisen gefallener Krieger, sind zu eben diesem Zwecke bei der unterzeichneten Re-
gierung noch folgende Beiträge eingegangen, und an das Königl. Kriegsministerium zu Berlin
ihrer Bestimmung gemäß abgesandt:

- a) vom Herrn Polizei-Bürgermeister Beckmann zu Karge 16 Mthlr. 10 ggr.
- b) von der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Krotoszyn 5 Mthlr. 10 ggr.
- c) vom evangelischen Kirchen-Collegio zu Turoszyn am Friedensfeste gesammelt 5 Mthlr.

5 ggr. 7 gpf.

Posen den 3. April 1816.

Königlich-Preußische Regierung.

Unterzeichnet: Baumann.

Aufruf zum Mitleiden.

Der 20ste d. M. war für die Bewohner Rogasens ein Tag des Schreckens und der äussersten Geschr. Abends 5 Uhr brach auf der Altstadt hieselbst ein Feuer aus, welches bei dem heftigen Winde in wenig Augenblicken 31 Häuser und 5 Scheunen ergriß, und alle Rettung unmöglich machte.

70 Familien sind dadurch außer Stand gesetzt, ihr Gewerbe fortzuführen, und befinden sich in der dürfstigen und traurigsten Lage; indem ihnen auch das Wenige, welches in der Geschwindigkeit noch gerettet werden konnte, von den Händen ruchloser Menschen gesohlen und geraubt worden ist.

Diese unglücklichen Rogasener, die bei ähnlichsten Fällen ihren leidenden Mitbrüdern anderer Orte, so oft und gern behülflich waren, nehmen jetzt ihre Zuflucht zu Menschenfreunden und flehen sie um Hülfe und Unterstützung an. Jede Offerte, sie mag bestehen in was sie wolle — wird dankbarlich angenommen und gewissenhaft unter die Abgebrannten verteilt werden.

Alle Wohlthäter belieben daher ihre Gaben und Collecten für die Unglücklichen an den unterzeichneten Magistrat mit Bemerkung ihrer Namen und Wohnorte gefällig einzufinden, damit solche in den Magistrats-Akten aufbewahre und sich

die Rogasener gegen ihre Wohlthäter in ähnlichen Fällen dankbar bezeigen können.

Rogasen den 28. März 1816.

Königlich Preußischer Magistrat.

v. Dynarzewski.

Anzeige. Einen hohen Adel und verehrungs-
werthen Publikum haben wir die Ehre hierdurch
ergebenst anzugeben, daß unsre seit 1812 bestan-
dene Association, zufolge einer, zwischen uns getrof-
fenen, freundschaftlichen Uebereinkunft, mit dem
heutigen Tage aufhört.

Unser C. Müller übernimmt, mit den sämmtlichen
Activis und Passivis, die bis jetzt gemeinschaftlich
gefährte Tuch- und Waaren-Handlung, unter
Beibehaltung der zeitherigen Firma, deinzufolge
von heute an für seine alleinige Rechnung, und bittet
ergebenst, uns das bisher gegebene ehrenvolle Ver-
trauen auch fernerhin geneigtest gönnen zu wollen.

Posen, den 31. März 1816.
C. Müller zeichnet ferner } C. Müller et Comp;
Fr. A. Schnier ist etn. hör }
auf zu zeichnen.

Anzeige. Ableger, zwei, drei und vierjährige,
auch alte Weinstöcke in meinen Garten auf Wi-
niary bin ich Willens billig zu verkaufen.

Fr. Helling.

Aufforderung.
Der laut Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 25.

August 1815 bei dem 14ten Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regimente angestellte, vormals in polnischen Diensten gestandene Sekonde-Lieutenant v. Horn wird hierdurch aufgesfordert, dem Regiment doch sofort seinen jetzigen Aufenthalt und die Ursache seines Ausbleibens bekannt zu machen, widrigenfalls derselbe nicht ferner in den Dianglisten des Regiments geführt werden kann.

Stand: Quartier Bunzlau in Schlesien den 30. März 1816.

v. Brünnow,
Oberst-Lieutenant und Kommandeur
gedachten Regiments, Ritter.

Bekanntmachung.

In dem Dorfe Swiniarki zum Gnesener Kreise gehörig ist am 26sten d. M. ein Pferd, welches wahrscheinlich entlaufen sein muss, angehalten worden. Es ist 5 Jahr alt, groß, und bräunlicher Couleur, hat einen weißen Stern, weiße Füsse und einen schwarzen am Ende aber weißen Schwanz. Den etwaigen Eigentümer dieses Pferdes fordere ich daher auf, spätestens bis zum 30ster April d. J. sein Eigentumsrecht darzuthun, und das Pferd gegen Erlegung der entstandenen Kosten wieder in Empfang zu nehmen. Im Falle sich der Eigentümer bis zum obigen Termine nicht meldet, so wird das Pferd als herrnlos betrachtet, und öffentlich verkauft werden. Gnesen den 30 März 1816.

Königl. Preuß. Landrath des Gnesener Kreises.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass unterschiedener Komornik den 7ten April d. J. Vormittags um 9 Uhr, hier in Posen auf dem Graben in dem Hause Nr. 6 verschieden gerichtlich in Beschlag genommene Sachen als: Meubles, Spiegel, ein Schaff, Kanapees, Kleider, Tücher, Fayance, Pferde und eine Britschke durch öffentliche Auktion für gleich baare Bezahlung verkaufen wird.

Posen den 5. April 1816.

Berent, K. d. V. D.

Verkauf v. Immobilien.

In den, zum vorläufigen Zuschlage der, im Wege der Subhastation, zum Friedrich Wossidloschen Halliment gehörigen Grundstücken, angestandenen Terminen, sind:

1) der Herr Freudenreich, Kaufmann hieselbst,

unter No. 41 auf dem Markte belegenen drei Etagen hohen Hauses nebst Hintergesäuden, von Sachverständigen auf 9931 Rthlr. 18 ggr. abgeschätzt, für 5000 Rthlr.

2) der v. Wierzbinski, Tribunals-Advokat des auf St. Roch unter No. 1, 2, 3, belegenen Grundstücks nebst dabei befindlichen Obstgartens, nach der besonders von den Gebäuden und dem Garten aufgenommenen Lote von 8192 Rthlr. 16 ggr. am Werthe, für 2550 Rthlr.

3) der Altestamentarische Glaubens-Genosse Moyzes Jakob Brock, des noch nicht völlig aufgebauten sogenannten Wreschnerischen Hauses in der Judenstraße unter No. 350 hieselbst auf 2730 Rthlr. 19 ggr. für 1000 Rthlr.

Weistbietende geworden.

Zu dem letzten adjudicatorischen Zuschlage sind folgende Termine, als: des Hauses hier auf dem Markte unter No. 41 auf den 18ten April, des auf St. Roch unter No. 1, 2, 3, belegenen Grundstücks auf den 19. April, des in der Judenstraße unter No. 350 belegenen, noch nicht völlig aufgebauten Hauses, auf den 22sten April dieses Jahres; sämmtliche um 10 Uhr des Vormittags in dem Audienzzimmer des hiesigen Handlungstrials, vor dem Präsidenten desselben als Commissarius des gedachten Halliments, Hrn. v. Lewinski, angesetzt worden.

Kauflustige können das Nähtere bei den unterschriebenen Syndiken erfahren.

Posen, den 4. April 1816.

Biedermann, Helling,
Tribunals-Advokat. Kaufmann hieselbst.

Zum Verkauf. Ein Gastkrug nebst Garten und Wiese hieselbst auf der Vorstadt Sawade No. 85 belegen, ist aus freier Hand zu verkaufen. Die geehrten Kaufliebhaber können sich gesäßtigst bei Unterzeichnetem melden, und nach vorheriger Bekanntmachung von den Bedingungen, einen Kauf- und Verkaufs-Contract schließen.

Posen, den 5 April 1816.

v. Bielawski,
Tribunals-Komornik.

(Hierzu eine Beilage.)

Beilage zu Nro. 28. der Zeitung des Großherzogthums Posen.

Instruction

für sämmtliche Steuer-Behörden bei der executivischen Einziehung der landesherrlichen Abgaben, und Vollstreckung der in Steuer-Defraudations- und Contraventions-Sachen rechtskräftig feststehenden Strafen, Gefälle, Kosten und Auslagen.

Die bisher oft bemerkten Verspätungen in der Absführung der currenten Abgaben, nicht minder die Schwierigkeiten bei Einziehung und Vollstreckung der in landesherrlichen Steuer-Defraudations- und Contraventions-Sachen rechtskräftig feststehenden Strafen, Gefälle, Kosten und Auslagen, machen es nothwendig, die mit der Erhebung der landesherrlichen Steuern beauftragten Behörden nachstehend über die executive Betreibung und resp. Vollstreckung zu instruiren.

Eine Execution kann nur dann verfügt werden, wenn Jemand zögert oder sich weigert

- I) die gesetzlich dem Staate schuldigen Abgaben zu entrichten, ohne einen triftigen der näheren Erdterung besitzenden Befreiungs- oder Ermäßigung-Grund für sich anführen zu können, oder
- II) dasjenige zu leisten, was ihm rechtskräftig auferlegt worden. Das letztere geschiehet entweder
 - A. durch ein rechtskräftiges Rejolut in den zur gerichtlichen Untersuchung nicht gediehenen summarischen Steuer-, Defraudations- und Contraventions-Prozessen, oder
 - B. durch ein rechtskräftiges Erkenntniß in den zum gerichtlichen Verfahren verwiesenen Defraudations- und Contraventions-Sachen der Art. Die Art und Weise, wie und wenn die Executionen in diesen Fällen verfügt werden, macht den Gegenstand dieser Instruction.

§. I.

In dem Falle zu I. sind die indirekten von den direkten Abgaben zu unterscheiden.

Bei den ersten tritt der Fall der executiven Betreibung in der Regel nie ein, weil die aus dem Auslande eingehenden oder von dem platten Lande in die Städte einkommenden Objekte vor Berichtigung der Steuern nicht verabfolgt werden dürfen, Produkte aber, die vor der weiteren Zubereitung oder vor dem Genuß einer Abgabe unterworfen sind, früher versteuert werden müssen, bevor darüber nach dem beabsichtigten Zweck disponirt werden darf.

Als Ausnahme von der Regel tritt daher die Execution
wegen creditirter

und

wegen defraudirter Gefälle

ein Bei den ersten, wenn die verfassungsmäßig bewilligte Frist zur Zahlung der creditirten Gefälle abgelaufen und die besondere Aufforderung zu deren Berichtigung ohne Erfolg geblieben ist.

Bei den letzten, wenn die erste Anweisung zu deren Zahlung nicht befolgt wird.

Die Grund-, Personen-, Lixus- und Gewerbe-Steuern werden executivisch beigetrieben, wenn die ein für alle Mahl oder für besondere Zeit Abschnitte öffentlich bekannt gemachten Zahlungs-Termine ohne Gefälle-Berichtigung verstreichen - die Steuer-Behörden versügen in diesem Falle selbst die Execution, ohne Einmischung der Justiz oder Polizei-Behörden.

§. II.

Zu II. ist zu unterscheiden

- a) ob der Verurtheilte eine Gefängnisstrafe zu erleiden oder;
- b) ob er eine Geldstrafe zu bezahlen hat.

Zu dem Falle

zu a) werden nach erlangter Rechtskraft des Resoluts die persönlichen Gerichte oder die competirenden Polizei-Behörden, von Seiten der Steuer-Behörden, um Vollstreckung des Arrestes mit der Bitte um Ertheilung eines Vollstreckungs-Atestes zum Beleg der Straf-Rechnung requirirt. Sind diese säumig in Besorgung der Requisition, so müssen die Steuer-Behörden der vorgesetzten Regierung, mit Einreichung der Akten, in dem Falle Anzeige machen, wenn die erste Erinnerung ohne Erfolg bleibt.

Wenn es aber nur

zu b) darauf ankommt, eine Zahlung, es sei an Strafgeldern, Gefällen, Kosten &c. von dem durch ein Re-

solit rechtskräftig Verurtheilten zu erlangen, so soll die Steuer-Behörde selbst die Execution nach den unten stehenden Bestimmungen zu versügen und zu leiten ermächtigt seyn, und finden diese Vorschriften auch auf die nach §. 1. zu verhängenden Executionen Anwendung.

§. 3.

Vor eingetretener Rechtskraft eines Straf-Resoluts, oder der auf Milderungsgeſuſche der Denunciaten im Wege der Gnade, ergangenen definitiven Resolutionen, darf niemals eine Execution versügt werden.

§. 4.

Rechtskräftig ist ein Resolut oder eine auf Milderungs-Anträge ergangene spätere Resolution erst dann, wenn der Verurtheilte nach erfolgter Vorschriftsmäßigen Publication und Belohnung,

dass ihm vom Tage der Publication oder Information der Resolution oder des Erkenntnisses an gerechnet, eine zehntägige Frist offen bleibe, binnen welcher er sich bei dem Amts zu erklären habe, ob er auf gerichtliche Entscheidung provociren oder höhern Orts eine Milderung nachsuchen wolle; und dass nach Ablauf dieser Frist das Resolut in die Rechtskraft übergehe, mithin die festgesetzte Strafe samt Kosten absoann nöthigen Falls executiv werde beigetrieben werden:

entweder sich bei dieser Entscheidung ausdrücklich beruhiget oder innerhalb zehn Tagen nach Publication des Resoluts der Steuerbehörde nicht anzeigen, dass er auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung antrage.

Es versteht sich jedoch hierbei von selbst, dass in so fern der Angeklagte sich nicht an dem Orte des die Publication bewirkenden Amtes befindet, und das Resolut oder Erkenntniß ihm nur entweder durch Boten oder mit der Post eingehändigt werden kann, zu der zehntägigen Frist noch diejenigen Tage hinzugerechnet werden müssen, welche zur Versehung und Erlangung der Antwort, erforderlich sind, bevor die Rechtskraft angenommen werden kann.

§. 5.

Die Steuer-Behörden sind im Gefolge der Circular-Verordnung vom 14ten December 1810, §. 20, Nr. 113 verpflichtet, die definitive Bestimmung der vorgefeschten Behörde abzuwarten, wenn von einem Denunciaten glaubhaft dargethan wird, dass er höhern Orts um Niederschlagung und Milderung einer gegen ihn festgesetzten rechtskräftigen Strafe eingekommen ist. Bleibt die Bestimmung indess länger als 4 Wochen aus, so muss die Behörde deshalb, mit Beilegung der Akten, an die Abgaben-Deputation berichten und Bescheid erbitten.

Dieses ist auch bei den currenten Abgaben zu beobachten, in so fern die Steuerschuldigen aus einem besondern gesetzlichen Grunde eine Befreiung oder eine Prägravation in der von ihnen geforderten Abgabe behaupten, sich dieserhalb an die Vorgesetzte Abgaben-Deputation gewendet haben, und dass es geschehen, gehorig nachzuweisen.

§. 6.

Sobald ein Resolut rechtskräftig ist, muss die Steuer-Behörde den Verurtheilten entweder misslich zum Protocoll oder durch eine ihm gehörig zu instituende schriftliche Verfügung anfordern, binnen acht Tagen, den Umständen gemäß, binnen vierzehn Tagen und bei Abwesenden mit Zurechnung der zu der Absendung und Beantwortung erforderlichen Zeit, dem Resolut durch vollständige Zahlung an Gefälle, Kosten, Geldbuße &c. bei Vermeidung der Execution, zu genügen. Ist diese Frist ohne Erfolg abgelaufen, so darf, wenn der Debent eine Militairperson ist, nach Vorschrift der Verordnung vom 29ten September 1810 §. 2, Gesetz-Sammlung Nr. 157 von den Steuerbehörden weder Pfändung noch Incarceration versügt, sondern es muss, sowohl der inerträglichen currenten Gefälle, als auch der Strafe und Kosten wegen jederzeit die Intercession der Abgaben-Deputation nachgesucht, sonst aber, und wenn der Debent eine Civilperson ist, ohne Aufstand folgendermassen mit der Execution verfahren werden.

§. 7.

Die Steuer-Behörde ertheilt einem ihrer Unteroffizianten, der vorzüglich unter den des Schreibens gehörig Kundigen Visitatoren, Kassierern, Boten und andern Unter-Steuerbedienten, der auch, jedoch nur ausnahmsweise unter den Aufsehern gewählt werden muss, schriftlich den Auftrag, die ihm einzeln nachzuweisende Summe an Gefallen, Kosten, Strafe &c. &c. von dem durch vollständigen Namen, Stand, Gewerbe und Wohnort ganz bestimmt zu bezeichnenden Debenten sofort durch Execution beizutreiben.

Dasjenige, was der zum Executor bestimmte Officant zu Erreichung dieses Endzwecks thun soll, ist in der besondern Instruktion für die Executoren umständlich vorgeschrieben.

§. 8.

Auf diese Instruction muss der Executor in dem ihm zu ertheilenden schriftlichen Auftrage ausdrücklich verwiezen, und jedes Mal bestimmt instruirt werden, ob er sich mit der Einhebung und Ablieferung der bezüglichen Summe selbst befassen, oder ob er nur auf Vorzeigung einer, von der Steuer-Behörde ausgestellten Quittung über den ganzen Betrag des Rückstandes Seitens der Exequendi dringen soll.

Es wird der Steuer-Behörde auf ihre Gefahr zu beurtheilen und in jedem einzelnen Falle zu bestimmen überlassen, ob der Executions-Officant das einzuhübende Geld unmittelbar von dem Debenten annehmen, und zur Kasse abliefern, oder ob der Debent selbst die Zahlung zur Kasse leisten, und der Executor sich mit Vorlegung der Quittung darüber genügen soll.

§. 9.

Zu eben der Zeit, in welcher der Executions-Auftrag an den Executor ergehet, muss das Amt auch den Debenten, mit Bezug auf die vorhergegangene fruchtlose Aufforderung schriftlich von der ergangenen Executions-Verfügung benachrichtigen, und ihm bekannt machen, ob die Zahlung zu Händen des zu benennenden Executors oder unmittelbar zur Kasse zu leisten ist.

319

Dabei muß dem Exequendo zugleich eröffnet werden, was er dem Exekutor an täglichen Exekutions-Gebühren zu bezahlen hat.

§. 10.

Der Exekutor muß von dem Fortgange und der Vollendung seines Auftrages dem Amts schriftlich oder zum Protoll Anzeige machen. Hierbei können der Kegel nach drei Fälle vorkommen:

- a) daß der Exekutor die volle Summe beiztrieben hat;
- b) daß dies Armut oder sonstiger Umstände halber gar nicht oder nur zum Theil geschehen könnte, und endlich
- c) daß er gar nichts beiztrieben, und durch Ausständung den Anspruch der Königlichen Kasse sichern müssen.

In dem Falle

zu a) und überhaupt wenn die Zahlung der Schuld vollständig geleistet worden, fällt die weitere Exekution von selbst weg, und der Exekutor muß jedes Mahl bei Ablieferung der Strafgelder u. s. w. seine Exekutions-Ordre der Steuer-Behörde zur Cassation zurück geben, und dauer anzeigen, was er an Kosten und Auslagen für sich beiztrieben hat. Hieran werden die eingezogenen Gelder vorrätsmäßig verrechnet.

§. 11.

Zu b, § 10 muß der Exekutor, wenn von den beiztriebenden Gefallen, Kosten, Auslagen und Geldstrafen gar nichts beiztrieben ist, die diesjährigen Gründe, begleitet mit seinem pflichtmäßigen durch die von ihm einzuhaltenden Nachrichten von der Orts-Steuer-Behörde zu motivierenden Gutachten, warum er die Exekution nicht vollstrecken könnten, zu Protoll oder schriftlich der kommunalen Steuer-Behörde anzeigen, und diese Anzeige wird an die vorgesetzte Regierungs-Abgaben-Deputation eingereicht und aus die Verordnung der Geldbuße in Leibesstrafe, oder, nach den Umständen, auf die Niederschlagung derselben angetragen; die Steuer-Amtmänner müssen sieben mit pflichtmäßiger Erwagung aller konkurrenden Umstände verfahren, und namentlich nicht außer Acht lassen, daß der Zweck der Strafen nicht dahin geht, die Denunciations durch rücksichtlose Vorstreckung der Exekution wegen Strafe und Kosten in ihrem Nahmungsstande zurück zu bringen, oder denselben ganz zu untergraben. Die Sicherung und Einziehung der Gefälle bleibt jedoch besonders immer nothig, wenn nicht das gänzliche Unvermögen die Einziehung derselben hindert.

Alles das, was bisher verordnet ist, muß, wenn nur ein Theil der schuldigen Summe beiztrieben möglich gewesen ist, in Abicht des Rückstandes geschehen. Das abgezogene Geld geht einzuweilen, bis die weitere Bestimmung der Abgaben-Deputation eingehet, zum Depositum.

§. 12.

In dem Falle

zu c müssen die abgesändeten Sachen von dem Exekutor, in Folge seiner Instruktion, entweder unmittelbar an die ihm beauftragende Steuer-Behörde abgeliefert, oder was besonders auf den Dörfern vorkommen wird, den Dorfgerichten zur Aufbewahrung versiegelt, oder mittels einer Spezialkasse davon bezubringen auch anzugeben.

In beiden Fällen hat er zugleich bei der Steuer-Behörde ein Verzeichniß davon beizubringen auch anzugeben, ob vielleicht ein Dritter, z. B. die Ehefrau oder ein anderer von den Hausgenossen des Exequendi einige von den im Beiflag genommenen Efecten und welche als sein Eigenthum in Anspruch genommen hat.

Ist ein solcher Anspruch eines Dritten eingetreten, so müssen die sämtlichen Objekte, worauf folcher gerichtet ist, von den übrigen, dem Debeuren unbewußt zuständigen Pfandschultern abgesondert, und wenn der Einspruch bei näherer Prüfung von Seiten der Steuer-Behörde begründet besunden wird, dem dritten Eigentümner ohne Schwierigkeit wieder frei gegeben, in so fern aber gegen den Einspruch Zweifel abzuhalten, die abgesändeten Efecten zwar aufzuhören, jedoch dieserwegen der vorgesetzten Deputation vollständiger Bericht über den Vorgang, mit Einreichung eines Verzeichnisses der im Anspruch genommenen Sachen, erstattet werden.

Sindet diese sich nicht bewegen, den Anspruch des Dritten einzuräumen, so ist die Sache zur weitem Ausführung an die kompetenten Gerichte zu verfahren, und nach Auteilung der Allg. Ges. Ordnung Theil I, Titel 24, § 75 bis 77 zu verfahren. Diejenigen abgesänderten Sachen, welche als ein unbezweifeltes Eigenthum des Exequendi angesehen werden können, müssen durch Sachverständige, wozu auf dem Lande die Dorfgerichte, in der Stadt aber gehörig verpflichtete Taxatoren zu abstimmen sind, ohne Anstand abgeschätzt, und zugleich ein Termin zum öffentlichen Verlaufe der Sachen an die Meistbietenden von Amts wegen angesetzt, und sowohl der Abschlags- als der Verkaufs-Termin dem Denunciaten nachrichtlich bekannt gemacht werden.

Finden sich darunter Objekte, die einzeln über 50 Rthlr. wert sind, so muß die Schätzung in Gegenwart einer Gerichts-Person geschehen.

Die Bekanntmachung des Verkaufs-Termins geschiehet, wenn der Verkauf in der Stadt erfolgt, nach dem Erneisen der Steuer-Behörde, gewöhnlich durch schriftliche an dem Hause wo die Steuer-Behörde ihren Sitz hat, oder am Rathause, oder auch an öffentlichen Plätzen und Straßencken auszhängende Averissementen. Geschiehet der Verkauf aber auf dem Lande, so muß das Averissement an den Kirchhören und in dem Schulzen-gericht angehängt werden.

Nur in bedeutenden Fällen, wo Objekte zum Verkauf gestellt werden, die einzeln über 50 Rthlr. geschätzt sind, ist es nothig eine solche Auktions-Anzeige in die Zeitungen und Intelligenz-Blätter des Departements ein Mal jährlich zu lassen, dergestalt, daß solche wenigstens 8 Tage vor dem Termine in diesen Blättern erscheint.

§. 13.

Die Zeit auf welche der Auktions-Termin angesetzt werden muß, ist jedes Mal mit Rücksicht auf die besondere Umstände, jedoch so kurz als möglich anzunehmen, wobei zur Erfahrung der Kosten und der Zeit zu berücksichtigen, daß mehrere geringfügige Exekutions-Gegenstände aus verschiedenen Prozessen gesammelt und dann auf ein Mahl veräußert werden können. Im allgemeinen dient den Steuer-Behörden hierbei zur Rücksicht:

- a) daß die Auktionen nicht an christlichen Sonn- und Festtagen, oder am jüdischen Sabbath- und Feiertagen abgehalten werden sollen.
 b) daß bei Dingen, welche dem Verderben unterworfen sind, oder Unterhaltungskosten erfordern, der Termin zum Verkauf früher eintreten muß, als in Fällen, wo dergleichen Objekte nicht vorkommen und
 c) daß bei Auktionen, wo Objekte über 50 Rthlr. verkauft werden sollen, der Termin geräumig und wenigstens 8 Tage vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung gerechnet, angezeigt werden müsse. (§ 12)

§. 14.

Die Bestimmung des Orts, wo die Auktionen abgehalten werden, wird dem Ermessen der Steuer-Behörde überlassen.

Um vermeidlichen Transportkosten zu begegnen, kann solche auch an dem ländlichen Aufbewahrungs-Orte der zu verkaufenden Effekten, durch ein zu deputirendes Mitglied der Steuer-Behörde, unter Beziehung des Schulzen oder zweier Schöpfer, in sofern kein Justiz-Bedienter am Orte ist, vorgenommen werden. Jedoch muß die Steuer-Behörde hierbei in billige Ermäßigung ziehen, ob sich an dem Orte zu den zu verkaufenden Objekten auch Häuser finden werden und, im Falle dies zweifelhaft sein sollte, ist der Verkauf in dem Orte wo die Steuer-Behörde ihren Sitz hat, immer vorzuziehen, und muß die Auktion dann von einem bei dem vorher gegangenen Prozeß nicht interessirten ordlichen Steuer Beamten, wozu auch der Controleur oder ein Aufseher erwählt werden kann, jedes Mal, dem § 48, Nr. 5 der Verordnung vom 26ten December 1808 gemäß, unter Beziehung eines Justiz-Bedienten abgehalten werden.

§. 15.

Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden, jedoch hängt es von dem vernünftigen Ermessen der Commissarien ab, denselben nicht zu ertheilen, wenn das Meistgebot unter der Hälfte des taxirten Werths geblieben sein sollte. In diesem Falle muß gelegentlich der Verkauf wieder ver sucht werden. Die Commissarien müssen ferner sofort mit dem Verkaufe einhalten, sobald der Erlös zur Tilgung der Straf-Verschuldung ausreicht. Zum Ausrufer hat der Commissarius in der Regel sich eines Subjekts der Steuer-Behörde zu bedienen.

§. 16.

In dem über die Auktion jedes Mahl abzu haltenden schriftlichen Protokolle wird der Name des Meistbietenden und der Preis, wofür er die ausgebote ne Sache eracht, deutlich mit Buchstaben bemerket, auch letztere nur gegen baare Bezahlung verab folgt.

§. 17.

Weder den die Auktion vornehmenden Beamten, noch dem Denuncianten in der dabei vorher gegangenen Sache, noch deren Ehefrauen und Kindern, ist versetzet, selbst, oder durch einen Dritten bei dem Verkauf mit zu bieten, oder etwas zu er stehen.

§. 18.

Nach beendigter Auktion wird das geldsete Geld zur Amts-Kasse sofort baar abgeliefert.

Von dem Betrage werden zu förderst die sämtlichen Gefälle, dann die Executions- und Auktions-Kosten, (§ 21) sodann die im Prozeß selbst vorgekommenen baaren Auslagen, die Resolutions-, Stempel- und Protokoll-Gebühren, und zuletzt die feststehende Geldbuße berichtigt; der erwannige Überschuss muß dem Exequirten ohne Verzug gegen Quittung zurück bezahlt, und wenn die Lösung unzureichend ist, nach §. 11 verfahren werden.

§. 19.

Die Steuer-Behörden dürfen durch Frist-Gesuche der Debenten, durch angebliche oder auch bescheinigte Vorstellungen bei den vorgesetzten Behörden, durch Terminal-Zahlungs-Vorschläge der Schuldner, und durch andere zur Verschiebung der Sache und Bereitstellung der feststehenden Strafen nicht selten vorkommende Anträge und Protestationen der Debenten der Regel nach sich nicht abhalten lassen, mit dem Vorschriftsmäßigen Verkauf der ordnungsmäßig abgesandten Sachen ununterbrochen und unausgesetzt vorzugehen.

Walten befondere Gründe ob, eine Ausnahme hiervon zu machen, so haben die Steuer-Behörden, wie in zweifelhaften Fällen überhaupt geschehen muß, bei den vorgesetzten Regierungs-Abgaben-Deputation anzustreben und bis zu erhaltenem Bescheide das Verfahren auszuführen.

§. 20.

Die besondern Pflichten und Rechte der mit Vollstreckung der rechtskräftigen Straf-Resolute beauftragten Offizianten sind, wie schon oben gebacht worden, (§. 7) in einer besondern Instruktion für dieselben zusammengestellt worden. Die Steuer-Behörden sind daher verpflichtet, sich selbst nach selbiger zu achten, und dafür zu sorgen, daß die Exekutoren sich mit diesen Vorschriften genau bekannt machen, und solche bei Vollziehung der Execution genau befolgen, und daß insbesondere die Exekutoren die ihnen zustehenden §. 18 ihrer Instruktion bemerkten Gebühren und erwannigen baaren Auslagen zwar prämie erhalten, aber ein mehreres von den Executoren oder deren Angehörigen unter keinerlei Vorwand einzufordern oder annehmen. Sollten dergleichen Platzerreien dennoch vorfallen, so ist davon der vorgesetzten Abgaben-Deputation ungesäumte Anzeige zu machen, daß mit der Schuldige bestraft und von allen künftigen Executions-Aufträgen ausgeschlossen werde.

§. 21.

Die Auktionskosten bei den Auktionen bestehen entweder in baaren Auslagen oder in den Gebühren für die dabei vorkommenden Verrichtungen.

Die baaren Auslagen müssen möglichst sparsam eingerichtet, die Gebühren aber nach folgenden Sätzen berechnet werden;

D) Die Sachverständigen erhalten für die Taxe der abgepfändeten Objekte

A. in Sachen bis einschließlich 50 Rthlr.

4 bis 8 Gr.

am Orte auswärts, neben der freien Fuhr, für den Tag

16 Gr.

B. In Sachen über 50 Rthlr.

12 Gr. bis 1 Rthlr.

am Orte auswärts, neben der freien Fuhr, für jeden Tag

1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 8 Gr.

Versäumnis und Schutzgeldosten sind zu A und B mit begriffen.

Die Steuerbehörde muss für die Fuhr der Taxatoren sorgen, und solche unter den baaren Auslagen liquidiren.

Sie dient zugleich zur Reise der den Taxations-Akt leitenden Beamten,

II) Bei der Auktion selbst wird von jedem Thaler der Brutto-Einnahme 1 gr. abgezogen, und davon dem als Ausrufer gebrauchten Exekutor für jeden halben Tag 4 Gr. bezahlt, das übrige aber zu gleichen Theilen unter die Beamten, die nach §. 14. die Auktion abgehalten haben, vertheilt. Sind auf dem Lande statt des Dorf-Schulzen, zwei Gerichtsleute adhibirt worden (§. 14), so erhalten dieselben zusammen so viel als der concurrende Steuer-Offizial.

Baare Auslagen müssen möglichst genau bedungen, und mit Quittungen der Empfänger belegt werden.

Ist der Auktionsertrag so unbedeutend, dass der zaste Theil desselben nicht hinreicht, um dem Ausrufer wenigstens 4 Gr. zu gewähren, so müssen solche von der Lösung selbst entnommen werden, die den Verkauf leitenden Offizianten aber das unbedeutende Geschäft unentgeldlich und von Amtswegen übernehmen.

S. 22.

In dem oben in der Einleitung

zu B gedachten Falle, wenn aus einem gerichtlichen Erkenntnisse die Exekution verfügt werden muss, ist es zwar eigentlich die Sache des Gerichts solche von Amtswegen zu leiten und resp. zu versügen; und die deshalb hierunter bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Da indessen Sachen der Art unter der näheren Controle der Steuerbehörden stehen und gehrig verrechnet werden, so muss die Steuerbehörde von der eine Sache der Art ressortirt, gleich nach der Rechtskraft des Erkenntnisses, das Gericht, welches in erster Instanz entschieden hat, mittelst Übereichnung eines genauen Verzeichnisses der zu vollstreckenden und resp. beizutreibenden Strafe, Gefälle, Kosten &c., und mit bestirmter Ausführung des rechtskräftigen Erkenntnisses um die Befolzung und resp. Vollstreckung ersuchen, und diese von Zeit zu Zeit in Anregung bringen. Wenn das Gericht die Exekution verzögert, so muss deshalb von der kompetenten Steuerbehörde bei der vorgesetzten Abgaben-Deputation, mit Beilegung der deshalb verhandelten Akten, Anzeige gestehen.

Nach gebräuchlicher und nach der unterm heutigen Data für die als Exekutoren zu adhibirenden Steuer-Beamten ergehenden besondern Instruktion haben sämtliche Steuer-Behörden sich auf das genaueste zu achten.

Berlin den 18. Dezember 1813.

Section des Departements der Staats-Einkünste, für die direkten
und indirekten Abgaben.

L a d e n b e r g .

Instruction

zur Beitreibung rückständiger Abgaben, oder für diejenigen, welche in Landesherrlichen Steuer-Defraudations- und Contraventions-Sachen zur Beitreibung der rechtskräftig feststehenden Geldstrafen, Gefälle, Kosten und Auslagen beauftragt werden.

Instruction für die Executoren.

Die Königlichen Steuer-Behörden sind durch eine besondere Instruction vom heutigen Data autorisiert, und angewiesen worden, die rückständigen landesherrlichen Abgaben, so wie die aus rechtskräftigen Straf-Resoluten in landesherrlichen Steuer-Defraudations- und Contraventions-Sachen, zu berichtigenden Geldstrafen, Gefälle, Kosten &c. ohne unmittelbare Mitwirkung der Gerichte von den Verurtheilten beitreiben zu lassen, und dazu sich der Unteroffizianten, vorzüglich der Visitatoren, der Kassendienner, und anderer untern Steuer-Beamten zu besetzen.

Für diese zu Exekutoren in einzelnen Fällen bestimmte Steuer-Beamten, werden nachstehende Vorschriften zur genauesten Befolgung hiermit ertheilt.

S. I.

Allgemeine Vorschriften.

Kein Steuer-Beamte ist anders als auf den Grund einer ihm von der ihm vorgesetzten Steuer-Behörde ertheilten besondern schriftlichen Ordre befugt, irgend etwas an Geld oder Geldewerth von verurtheilten Delaudanten, Contrabenten oder Steuer-Nestoranten einzuziehen, oder zu erzwingen. Sobald aber einem Offizienten eine Executions-Ordre von seiner ihm unmittelbar vorgesetzten Steuer-Behörde behändigt wird, ist derselbe verpflichtet, sich dem Auftrage sofort zu unterziehen, und sich genau und pünktlich nach dem Inhalte desselben zu achten.

Der dadurch als Executor für diesen Fall legitimirte Offiziant wird in dieser schriftlichen Anweisung den Betrag und die Münzsorten, in welcher von einer ihm genau bezeichneten Person, rückständige Steuern, eine Geldstrafe nebst Kosten, Gefallen etc. beigetrieben werden soll, jedesmal angegeben finden.

Auch wird dieser Befehl jedesmal bestimmen, ob der Exekutor das bezureibende Geld selbst im Empfang nehmen, oder zur Kasse abliefern, oder sich damit begnügen soll, daß der Debent ihm eine von der die Exekution verfügende Steuer-Behörde ausgestellte Quittung vorzeigt. Letztern Falls darf sich der Exekutor mit Herbung des Geldes nicht befassen.

S. 2.

Die Exekutoren müssen bei Vollstreckung ihrer Aufträge sehr vorsichtig zu Werke gehen, denn Schuldner keine Gelegenheit verstatthen, durch Umzüge, Verheimlichung, oder Wegschaffung der Sachen, woraus die rückständigen Gelder zu erlangen sein möchten, die Exekution zu vereiteln, und sich weder durch Geschenke, List, Widerspruch oder Drohungen der Debenten, noch durch unzeitiges Mitleiden, oder andere persönliche Rücksichten von der Erfüllung ihrer Amtspflichten und Aufträge abwendig machen lassen.

S. 3.

Anderer Seits müssen aber auch die zu Exekutoren beauftragten Offizianten bei diesem Geschäft, bescheiden, ruhig und nüchtern zu Werke gehen, Schimpferden, Grobheiten und andere Unanständigkeiten sowohl überhaupt, als insbesondere gegen denselben den sie auszäuden mögen, oder dessen Haushaltsgütern unterlassen, und sich keine unnötige Härte, die mit den Grundsätzen der Staats-Administration im Widerspruch steht, gegen den Schuldner erlauben.

S. 4.

Alle gegründete Beschwerden wegen verübler Plackererei und Insolenzien, wegen ungehörlicher Begleitung oder Bedrückung des Schuldners, wegen Überschreitung des Executions-Auftrages und andere dergleichen Unzulässigkeiten sollen mit Ernst und Nachdruck, und nach den vorhandenen gesetzlichen Vorschriften, mit Cäsation, Gesangniß und Festungsstrafe geahndet werden.

S. 5.

Specielle Vorschriften über das Verfahren bei der Exekution.

Sobald der zur Exekution beauftragte Offiziant den schriftlichen Befehl dazu erhalten hat, muss sich derselbe in die Wohnung des Debenten persönlich verfügen, sich durch Vorzeigung seiner Ordre als Executor ausweisen, und dem Schuldner aussordern die rückständigen Gefälle, Geldbuse und Kosten, nebst den unterm S. 18 bemerkten Executions-Gebühren und etwanigen Meistengelde sogleich zu bezahlen, oder daß solches Beschehen sei, durch Quittung nachzuweisen.

Leistet der Debent dieser Auflösung sofort Genüge, so muss der Exekutor, wenn ihm nicht in dem Falle des S. 1. (am Ende) untersagt worden, mit der Erhebung der baaren Gelder sich zu befassen, die Zahlung anzunehmen, darüber eine Quittung ertheilen, die Wohnung des Exequendi ohne weiteren Aufenthalt wiederum verlassen, und das erhobene Geld an die ihm beauftragte Steuer-Behörde zugleich mit dem ihm ertheilten Executions-Auftrag originaliter abliefern, und zugleich anzeigen, was er an Gebühren und Reisetosten für sich erhoben.

Ist der Exekutor in seiner Ordre angewiesen die Gelder nicht selbst zu erheben, sondern nur auf Vorlegung der Quittung darüber zu dringen, der Exequendus auch bereit die Zahlung sofort vollständig zu leisten, so liegt dem Exekutor ob; den Debenten, oder die von demselben zur Ablieferung des Geldes an die Kasse beauftragte Person, nachdem er sich von dem wirklichen Daseyn des Geldes überzeugt hat, bis zu der Steuer-Behörde zu begleiten.

Sollte der Exequendus diese Begleitung verbitten, so bleibt der Exekutor gegen die Gebühren so lange in der Behausung des Schuldners, bis die Quittung des Amts beigebracht worden ist, und schreitet nach fruchtlosem Ablauf von 3 Tagen zur Ausföndung.

Bei auswärtigen Exekutionen vertritt auch der Postschein die Stelle der Amts-Quittung, wenn darin ausdrücklich bemerkt ist, daß das Geld in Gegenwart des Post-Bedienten versiegelt, und das Post-Siegel beigedruckt sei. Das der Betrag mit der zu exquirirenden Summe übereinstimmen muß, versteht sich von selbst.

S. 6.

Ist bei der Ankunft des Exekutors der Schuldner abwesend, oder verspricht derselbe ungesäumt zur Zahlung Rath zu schaffen, so muss der Exekutor ihm noch 3 Tage Zeit dazu lassen, und während dieser 3 Tage auf Exekution liegen bleiben, d. h. in der Behausung des Debenten sich aufzuhalten; auch dahin sehn, daß unterdessen der Schuldner nicht Gelegenheit haben möge, die Objekte der Ausföndung bei Seite zu schaffen. Nach

fruchtlosem Ablauf dieser 3 Tage, oder wenn der Schuldner gleich bei der Auftunft des Exekutors die Zahlung in Güte zu leisten weigert, muss ohne weiteren Verzug oder Anfrage zur Auspfändung geschritten werden.

§. 7.

Auspfändung.

Der Exekutor muss zu diesem Verlauf den Schuldner anhalten, ihm seine Effekten und Habfleigkeiten vorzeigen, ihm seine Zinnes, Gerolbe, Reuer und übrigen Behaltnisse, wie auch die darin befindlichen Sachen, Schränke, Spinden u. s. w. zu eröffnen.

Doch muss der Exekutor dabei die gehörende Bescheidenheit gebrauchen, dass er diese Vorzeigung und Eröffnung durchaus nicht weiter verlange, als es nach Beizutreibenden Summe nothwendig ist. Will der Schuldner dem Ansehen des Exekutors keine Folge leisten, oder hat er sich um selbiger auszuweichen, entsezt, und Niemanden zur Wahrnehmung seines Interesse zurückgelassen, so muss der Exekutor auf dem Lande den Schäzen oder zwei Gerichtsleute, in der Stadt aber einen der Steuer-Beamten des Orts, oder wenn es an einer dieser Personen unmöglich sollte, zwei andere unbescholtene Männer als Zeugen zuziehen, und in deren Beisein die Auspfändung nöthigenfalls mit Gewalt vornehmen.

§. 8.

Er muss vorzüglich solche Sachen wählen, die einestheils leicht zu transportiren, und anderntheils dem Schuldner unter den übrigen am euerbehörlichsten sind, z. B. baares Geld, Gold, Silber, Medaillen, Münzen, Edelsteine, Kleindien, kostbare Kinder, seine Wäsche, u. s. w. Sind aber dergleichen Sachen gar nicht oder doch nicht zu einem hinlanglichen Betrage vorhanden, so müssen auch andere Sachen, z. B. das entbehrlieche Zira, Kupfer, Hausrath, Bettet und dergleichen, mit Ausschluss der im folgenden Paragraph genannten Sachen, ausgegriffen werden.

§. 9.

Abgepfändet dürfen nämlich nicht werden:

- das Werkzeug der Künstler und Handwerker, und was ihnen sonst zur Fortsetzung ihrer Kunst oder ihres Handwerks unentbehrliech ist.
- das unentbehrlieche Hausrath, die nothdürftigen Bettet, und die nothdürftige Kleidung und Wäsche für den Exequendus und seine Familie.
- Bei den Landleuten dürfen außer den Gegenständen ad a und b, auch die zum Betriebe der Wirtschaftsindligen Gerichtschaften, Vieh- und Heldenventarien, und das bis zur nächsten Erndte nothige Saat, Brot- und Futter-Gerstreide, so wie auch
- bei den im Adniglichen Dienste oder auf Pension stehenden Beamten, die zur Verwaltung des Dienstes nothigen Bücher und Instrumente &c. und die für ihn und seine Familie nothige anständige Kleidung, Wäsche und Mobiliens kein Gegenstand der Abpfändung seyn.

§. 10.

Wenn der Exekutor andere als die im §. 9. bemerkten Sachen bei dem Exequendo nicht vorfindet, so muss er davon, und insofern sie nach einem ungefährn Ueberschlage zur Deckung der beizutreibenden Summe nothig sein würden, bloß ein Verzeichniß anfertigen, und von dem Exequendo mit unterschreiben lassen, dem Debenten aber deren Veräußerung bei nachdrücklicher Strafe bis auf weitere Verfügung untersagen. Dieses Verzeichniß ist der kommittirenden Steuer-Behörde bei der Berichtserstattung über den Verlauf der Exekution zu überreichen.

§. 11.

Von den zur Abpfändung sich eignenden Sachen und Effekten, darf der Exekutor nur so viel abgepfänden, als nach einem ungefährn Ueberschlage zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Executionskosten erforderlich ist. Nicht minder muss derselbe über diese Effekten nach §. 69. der Prozel-Ordnung Tit. 24 ein gezaues Verzeichniß anfertigen, von dem Schuldner, oder den nach §. 7. mit zugezogenen Personen mit unterschreiben lassen, und der die Execution leitenden Behörde entweder mittels Berichts einreichen, oder zum Protokoll übergeben.

§. 12.

Zugleich muss der Exekutor auf Kosten des Schuldners dafür sorgen, dass die abgepfändeten Effekten, entweder am Orte selbst, auf dem Lande bei den Dorf-Gerichten, oder wenn dafelbst keine taugliche Gelegenheit vorhanden wäre, in der nächsten Stadt, oder bei der die Execution versigenden Steuer-Behörde, in ein sicheres Gefah unfergebracht, und resp. mit einem Siegel belegt oder mittels Specification abgegeben werden.

Sobald die Sachen solchergefast in Sicherheit gebracht worden sind, hat der Exekutor sein Geschäft beendigt. Er muss ohne Verzug die Wohnung des Debenten verlassen und dem Amte schriftlich oder zum Protokoll über die Vollziehung des Auftrages mit Rückgabe der Original Executions-Orde Bericht erstatten, dabei auch zugleich anzeigen: ob und welche Gebühren oder Auslagen er für sich etwa eingezogen hat.

§. 13.

Der Exequendus kann dem Exekutor nicht vorschreiben, welche Sachen vorzugsweise vor andern abgepfändet werden sollen. Wenn jedoch mehrere Sachen von gleichem Werthe vorhanden sind, und aus einer ver selben die schuldige Summe eben so sicher und geschwind, als aus der andern durch Verkauf zu erwarten sieht, so muss der Exekutor auf den Antrag des Schuldners billige Rücksicht nehmen.

Widerstand.

Durch wörtlichen Widerspruch des Schuldners gegen die Exekution, und gegen die Auspfändung darf der Exekutor sich von der Vollstreckung seines Auftrages nicht abhalten lassen.

Sollten ihm dabei wörtliche Beleidigungen zugesetzt werden, so hat er solche der ihm beauftragenden Steuer-Behörde bei der Berichtserstattung anzugeben und weitere gelegliche Verfolgung darüber zu erwarten.

Wird jedoch ein Exekutor durch thätigen Widerstand von Seiten des Exequendi oder dessen Angehörigen an der Vollziehung des Auftrages behindert, und sind die Opponenten durch eine ernsthafte und anständige Anforderung des Exekutors nicht zur Ruhe zu bringen, so soll der Exekutor sich in gegenseitigen Thätlichkeiten nicht einlassen, sondern zu vollständiger Bescheinigung des Widerstandes auf dem Lande, den Schulzen oder zwei Gerichtslente, in den Städten aber einem der Ober-Steuer-Offizianten, oder einer obrigkeitslichen Person, und in Ermangelung derselben wenigstens zwei unbescholtene Bürger als Zeugen hebeirufen, und unter deren Mitunterschrift ein Protokoll aufzuschreiben, warin kurz beschrieben wird, daß wenn, wo, und wie der Exequendus sich der Exekution widersezt hat.

Dieses Protokoll übergiebt der Exekutor mit seinem Bericht der o. Steuer-Behörde, welche den Vorgang an die vorgesetzte Abgaben-Deputation zur weiteren Verstüttung anzeigt. Der Exekutor muß aber in der Zwischenzeit mit Hülfe der zu requirirenden Gerichts- oder Orts-Polizei Behörden solche Auftäten treffen, daß der Schuldner seine zur Exekution qualifizierten Effecten nicht veräußern oder bei Seite bringen kann, und die desfäligen Vorkehrungen an die Steuer-Behörde zugleich mit einberichten. Ohne einen wiederholten besondern Auftrag erhalten zu haben, darf indessen der Exekutor mit der Exekution gegen den widersprüchlichen Debenten sich nicht weiter befassen.

§. 15.

Wenn unter den abgepfändeten und nach §. 9. zur Exekution geeigneten Sachen einige Effecten vorkommen, welche von einem dritten z. B. der Ehefrau, den Kindern, Haushaltsgenossen, oder sonst jemand als ihm, dem Schuldner nicht zugeständiges Eigentum in Anspruch genommen werden, so muß der Exekutor, wenn noch andere pfändungsfähige Gegenstände vorhanden sind, diese letztere abpfänden und die in Anspruch genommenen freilassen, soußt aber ohne anscheinbare Ansprüche eines dritten zu hören, mit der Auspfändung fortfahren, und die reklamirten Effecten in seinem Verzeichnisse (§. 11.) als solche mit Ausführung des angeblichen Eigentums wegen der Freilassung sofort das weitere veranlassen, oder bei nicht erwiesenen Eigentum an die Deputation berichten kann.

§. 16.

Ist ein Schuldner in so schlechten Umständen, daß gar keine Mobilien, selbst nicht die im §. 9. besprochenen, von der Pfändung ausgeschlossenen Effecten bei ihm angetroffen werden, so muß der Exekutor gleich nach erlangter Überzeugung von diesem Zustande des Debenten wiederum abgehen, und der Steuer-Behörde mit Rückgabe des Exekutorialis solches pflichtmäßig anzeigen, nachdem er vorher noch bei der Orts-Polizei-Behörde, oder dem Prediger des Orts über den Vermögens-Zustand des Exequendi Nachfrage gehalten, ein Attest darüber extrahirt, und solches seiner Anzeige begleitet, mit seinem Gutachten beigefügt hat.

§. 17.

Die Einziehung der Gefälle ist indessen unter allen Umständen, wo nicht das gänzliche Unvermögen dieses unmöglich macht, zu bewirken, weil Niemand davon befreit werden kann. Es ist daher die Pflicht der Exekutoren, mit Nachdruck auf deren Verreibung zu halten.

§. 18.

Exekutions-Gebühren.

Bei den Gebühren, welche die zu Exekutoren beauftragte Steuer-Offizianten zu fordern haben, und von dem Exequendo jedoch nur gegen schriftliche Quittung einzuziehen besugt sind, ist zu unterscheiden, ob die Exekution am Wohnorte des Exekutors, oder außerhalb desselben vollstreckt werden soll.

A. Am Orte erhält der Exekutor:

1) Für die Ankündigung der Exekution, durch persönlichen Eintritt in die Behausung des Debenten, und Aufforderung zur Zahlung.

Bei Exekutions-Objekten von 1 bis 20 Rthlr. excl.		2 Gr.
2	20	50
2	50	100
2	100	200
2	200	500
2	500	Rthlr. und darüber 1 Rthlr.

als womit er sich, wenn die Zahlung innerhalb einer Stunde sofort erfolgt oder nachgewiesen wird, bei Strafe der Cassation begnügen und darüber quittieren muß.

2) Wenn der Exekutor bingegen länger als eine Stunde verweilen muß, oder wohl gar mehrere Tage bis 3 Tage aufgehalten wird, so gebühret denselben für jeden Tag.

Beilage

zu Nr. 28. der Zeitung des Großherzogthums Posen.

Ein Dominium ist aus freier Hand zu verkaufen, oder aber auf 9 Jahre zu verpachten.

Ein Dominium mit einer angenehmen Wohnung und guten Gebäuden, eine Meile von Lissa entlegen, enthält 924 Magdeburger Morgen Flächeninhalts guten Boden, ist aus freier Hand zu verkaufen. Nach Umständen kann ein Capital darauf stehen bleiben; oder es ist auch auf neun Jahre zu verpachten diese Johanni c. ohne Nemissen und gegen Vorrausbezahlung der ganzen Pacht. Das Nähere ist mündlich zu erfragen bei dem Eigentümer in Rawicz in Nro. 29 am Markte.

Die achtzehnjährige Verpachtung

des Dorfs Sieroslaw mit Ausnahme des Vorwerks Polkzwonica, welches 2 Meilen von Posen entlegen, ist gemäß der in der Posener poln. Zeitung vom zten April Nro. 27 angezeigten Bedingungen nachzusehen.

Zu verpachten. Das auf der Vorstadt St. Martin unter Nro. 120, belegene, ehemals den Schmidtischen Chelenton, an jeho aber dem Bau-Nebstissiments-Fond zugehörige Haus nebst Garten, soll von Ostern dieses Jahres an auf drey Jahre verpachtet werden. Hierzu sind die Bietungs-Termine auf den 4ten, 6ten und 8ten April Morgens um 11 Uhr in der Sessionssube des Magistrats anberaumt, wozu Pacht-Liebhaber hiermit eingeladen werden.

Posen den 2. April 1816.

Das Polizey- und Stadt-Direktorium.

Zu vermieten. Ein geräumiger Boden und ein Laden sind in der breiten Straße Nro. 109 zu vermieten.

Zu verkaufen. Die städtischen Besitzungen in dem, zwei Meilen von der polnischen Gränze, eine Meile von Jaroczin, eine Meile von Neustadt, zwei Meilen von Pebern gelegenen Städtchen Zerkow, bestehend in anderthalb Kultisch' n Hufen Ackerland, nebst Wiesen, welche 30 Fuder Heu geben, Gärten und einen kleinen Obstgarten, in zweien Scheunen, einem Brauhaus, einem Wohnhause nebst Stallungen, Speicher und einem Brunn, mit der Gerechtigkeit Bier zu brauen, Brandy zu brennen und beide zu schenken, welche übrigens auf 3521 Rthlr. 6 gGr. 11 $\frac{1}{2}$ Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, ist aus freier Hand zu verkaufen. Kaufsüchte belieben sich an den Unterzeichneten nach Pebern zu wenden, und das Kaufgeschäft mit demselben zu Stande zu bringen. Pebern den 1. April 1816.

Laskowski.

Steckbrief.

In Folge der von dem Bürgermeister der Kreisstadt Ostrzeszow unterm 3ten d. M. gemachten und heute eingegangenen Anzeige von der am 2ten ejusd. erfolgten Entweichung der Josepha Orzelska aus dem Kreisgefängnisse, ersucht das unterzeichnete Gericht sämtliche Civil- und Militair-Behörden, auf die Entlaufene, nach der nachstehenden näheren Beschreibung, genaue Acht geben zu lassen.

Genannte Josepha Orzelska ist von mittelerer Größe, länglichem, etwas hagern und röthlichen Gesicht, milder Stirn, hat graue Augen, schwarze Augenbrauen, kleine Nase, und ziemlich erhabenes Kinn. Ihre Bekleidung bestand im folgenden: sie hatte eine weiße karrierte mosslinene Haube auf, und den Kopf mit einem roth baumwollenen Tuch mit weißen Kanten so gebunden, daß vorne vor der Stirne keine Haare zu sehen waren. Die Haube war unter dem Halse mit weißen Bändern mit rothen Käntchen zugebunden. Sie trug einen abgetragenen Frauenspänner von dunkel-

blauem Tuche; ein Kragentuch von weissen Vers-
fall mit schmalen Strichen besetzt, einen kurzen
Rock von blau und weiß gestreiften baynwollenen
Zeuge, dunkle Kastor-Strümpfe und ziemlich gute
schwarzlederne Schuhe. Sie spricht gut polnisch
und deutsch, ist mit keinem Akteure versehen, und
da an ihrer Habhaftwerbung wegen des von ihr
begangenen Diebstahls und verschiedener Beträ-
gereien viel gelegen ist, so wird jedermann er-
sucht, sie im Betreuungskalle sofort zu arretiren
und an das unterzeichnete Gericht abliefern zu
lassen.

Ostrzeszow den 4. März 1816.

Das Polizei-Gericht Ostrzeszower Kreises.

Nerski.

Steckbrief. Ein gewisser Peter David Kus,
welcher anno 1807 als Dekonom bei dem Guts-
besitzer von Piotrkowice, Wagrowiecschen Kreises,
Maske, in Diensten war, entfernte sich im selbi-
gen Jahre von da heimlicher Weise und soll sich
bei seinen Verwandten in Pommern aufhalten, es
ist jedoch nicht bekannt an welchem Ort. Da nun
derselbe dringenden Verdacht auf sich zieht, der
Brandstifter der Dörfer Piotrkowice und Varis
gewesen zu sein und uns an der Habhaftwerbung
dieses Menschen viel gelegen ist, so ersuchen wir
hiermit alle Civile und Militair-Beobachter, wie
auch Dominia und Privatpersonen, auf denselben
ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betreuungs-
fall sofort zu arretiren und unter sicherer Geleitung
anhero zu senden.

Das Signalement ist folgendes:

Er ist ziemlich hoher unterscheter Statur, hat ein
rundes rothes postennarbiges Gesicht, blonde Haar-
re, blaue Augen, mittelmäßig grosse Nase u. Mund,
erhabene Stirn, keinen Schaubart, vielmehr ei-
nen kleinen Backenbart, dem Ansehn nach kann er
40 Jahr alt sein, spricht deutsch und polnisch,
doch kann man wenige polnisch spricht, an seinem
Dialekte erkennen, dass er ein Deutscher ist. Seine
gewöhnlichen Kleidungsstücke waren: eine Kurtsche
und Beinkleider von blauem Tuch mit weisen
Metall-Knöpfen besetzt, ein blauftuchner Ueberrock,
den er gewöhnlich über die Kurtsche zu tragen pflegte
und ein runder Huth.

Peisern den 16. März 1816.

Königl. Preuß. und Großherzogl. Posensches
Polizei-Besserungs-Gericht.

Kaufus.

Steckbrief. Ein gewisser Mathias v. Kurs-
zewski, Besitzer des bey Gnesen belegenen Vor-
werks Kletyka, welcher Beträgereien angegeschul-
digt, und deren zum Theil schon überführt ist,
ist durch Nachlässigkeit des Gerichtsbeamten, der
ihn arretirt hatte, aus Kletyka entwichen. Da
nun an der Habhaftwerbung dieses Verbrechers
uns viel gelegen ist, so ersuchen wir hiermit dienst-
ergebniß alle Civil- und Militär-Beobachter, wie
auch Dominia und Privatpersonen, auf denselben
ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betreu-
ungsfall zu arretiren, und unter sicherer Geleit-
ung in hiesige Frohnestadt abliefern zu lassen.

Sein Signalement ist folgendes:

Er ist ungefähr 36 Jahr alt, mittelmäßig ho-
hen Wuchses, unterscheter Statur, hat braune
Haare und einen dergleichen Backenbart, grün-
liche Augen, ein längliches Gesicht, eine längli-
che etwas erhöhte Nase, geht gewöhnlich in einem
neuromischen Ueberrock. Peisern d. 20. März 1816.

Königl. Preuß. Polizei-Besserungs-Gericht.
Kaulus.

Breslau den 30. März.

Getreide-Mittelpreis
in Nominal Münze.

Weizen 4 Rthlr. 15 sgr. Roggen 3 Rthlr. 27 sgr.
Gehse 3 — 7 — Haser 2 — 18 —

Danzig den 30. März.
Getreide-Preis beim Einkauf
nach Danziger Gelde.

Besser Weizen der Scheffel	10 Fl.	18 gr.
Ord. dito	duo	7 = 12 =
Besser Back-Roggen	• • •	6 = 12 =
Ord. dito	• • •	6 = — =
Beste Gerte	• • •	4 = 12 =
Ord. dito	• • •	4 = 6 =
Besser Haser	• • •	3 = 3 =
Ord. dito	• • •	2 = 24 =